

Ausführungsbestimmungen für die Zusatzausbildung Diploma of Advanced Studies Schulleiterin oder Schulleiter (DAS SL) der Pädagogischen Hochschule Luzern

vom 20. März 2016 (Stand 1. Oktober 2024)

Der Prorektor Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements über die Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Weiterbildungsreglement) vom 20. September 2013¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Die Zusatzausbildung Diploma of Advanced Studies Schulleiterin oder Schulleiter (im Folgenden: DAS SL) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern) richtet sich nach dem massgebenden Anerkennungsreglement sowie nach dem massgebenden Profil der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)², sofern diese nachfolgend nicht ergänzt werden.

Art. 2 Ziele

Die Ziele der Zusatzausbildung DAS SL richten sich nach dem massgebenden Profil der EDK. Insbesondere werden in fachlicher Hinsicht Kompetenzen zur situationsgerechten Wahrnehmung von Aufgaben einer Schulleiterin oder eines Schulleiters und in persönlicher Hinsicht die Fähigkeit und die Bereitschaft zur Kooperation, zum vernetzten Denken und zur Selbstreflexion gefördert.

Art. 3 Umfang der Zusatzausbildung

¹ Die Zusatzausbildung DAS SL wird in modularer und integraler Form angeboten.

² Sie umfasst 30 ECTS-Punkte.

¹SRL Nr. 516b

² Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf vom 17. Juni 2004 (Ziff. 4.2.2.7. Erlasssammlung der EDK); Profil für Zusatzausbildungen Schulleitung vom 29. Oktober 2009 (Ziff. 4.2.2.7.3. Erlasssammlung der EDK). Auf diese Erlasse wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

II. Aufnahme in die Zusatzausbildung

Art. 4 *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in die Zusatzausbildung DAS SL richtet sich nach dem massgebenden Anerkennungsreglement und dem massgebenden Profil der EDK. *

² * Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die nach abgeschlossener Weiterbildung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter das Diploma of Advanced Studies Schulleiterin oder Schulleiter erlangen wollen (Upgrade-Studienprogramm), setzt zusätzlich zu den Aufnahmevoraussetzungen gemäss Absatz 1 eine EDK-anerkannte Zusatzausbildung Schulleitung voraus.

Art. 5 *Anmeldung*

Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren für die Zusatzausbildung DAS SL ist eine Anmeldung innerhalb der publizierten Anmeldefrist erforderlich.

Art. 6 *Studienplatzbeschränkung*

¹ Die Anzahl Studienplätze in der Zusatzausbildung DAS SL ist beschränkt.

² Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

III. Studienleistungen

Art. 7 *Anerkennung von Vorleistungen*

Vorleistungen können auf Gesuch hin anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den erforderlichen Studienleistungen der Zusatzausbildung DAS SL der PH Luzern sind. Mindestens 20 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden.

Art. 8 *Studienteile, Module und Umfang der modularen Zusatzausbildung*

¹ Für den angestrebten Abschluss DAS SL müssen in der modularen Form der Zusatzausbildung folgende Studienteile und Module absolviert werden:

- a. Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Kooperativer Schulführung (CAS KSF; Wahlpflichtstudienteil) oder Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies Mit Führungserfahrung eine Schule leiten (CAS FESL; Wahlpflichtstudienteil). Die zu absolvierenden Module des CAS KSF und des CAS FESL werden in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen festgelegt.³

³ Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Kooperativer Schulführung (CAS KSF) der Pädagogischen Hochschule Luzern vom 20. März 2016; Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies Mit Führungserfahrung eine Schule leiten (CAS FESL) der Pädagogischen Hochschule Luzern vom 20. März 2016. Auf diese Erlasse wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

- b. Diplomstudium DAS SL (Pflichtstudienteil). Das Diplomstudium besteht aus folgenden Modulen:
- Modul 1: Führungsrolle und Innovation,
 - Modul 2: Betriebswirtschaft und Recht,
 - Modul 3: Personalmanagement,
 - Modul 4: Standortbestimmung und Persönlichkeitsbildung,
 - Modul 5: Diplomarbeit.

^{1bis} * Im Upgrade-Studienprogramm müssen für den angestrebten Abschluss DAS SL folgende Module und Sequenzen absolviert werden:

- a. Pflichtmodul «Upgrade-Modul»: Das Pflichtmodul besteht aus der Pflicht-Sequenz «Lerngruppe und Portfolioarbeit» (Diplomarbeit) und aus vorgegebenen Sequenzen des Diplomstudiums DAS SL. Die zu absolvierenden Sequenzen werden in der Modulbeschreibung festgelegt.
- b. Wahlmodule des CAS KSF und Wahl-Sequenzen des Diplomstudiums DAS SL bis zu einem Umfang von 30 ECTS-Punkten. Die wählbaren Module des CAS KSF werden im Upgrade-Studienprogramm und die wählbaren Sequenzen in der Modulbeschreibung festgelegt.

² Für den erfolgreichen Abschluss der Module des Diplomstudiums DAS SL werden ECTS-Punkte in folgendem Umfang vergeben:

- a. je 5 ECTS-Punkte für die Module 1 und 4,
- b. 2.5 ECTS-Punkte für das Modul 2,
- c. 2 ECTS-Punkte für das Modul 3 und
- d. 5.5 ECTS-Punkte für das Modul 5.

^{2bis} * Für den erfolgreichen Abschluss der Module im Upgrade-Studienprogramm werden ECTS-Punkte in folgendem Umfang vergeben:

- a. Pflichtmodul «Upgrade-Modul»: 4 ECTS-Punkte,
- b. Wahlmodule des CAS KSF: Für die Vergabe von ECTS-Punkten für die Module des CAS KSF sind die entsprechenden Ausführungsbestimmungen massgebend.
- c. Wahl-Sequenzen des Diplomstudiums DAS SL: Die Vergabe von ECTS-Punkten wird in der Modulbeschreibung festgelegt.

³ Für die Vergabe von ECTS-Punkten für die Wahlpflichtstudienteile CAS KSF und CAS FESL sind die entsprechenden Ausführungsbestimmungen massgebend.

Art. 8a * *Beratungsgespräch zum Upgrade-Studienprogramm*

Im Beratungsgespräch zum Upgrade-Studienprogramm werden die Voraussetzungen der Studierenden abgeklärt und die zu absolvierenden Module und Sequenzen in einer Studienplanung festgelegt. Die Studienplanung ist verbindlich.

Art. 9 *Studienteile, Module und Umfang der integralen Zusatzausbildung*

¹ Für den angestrebten Abschluss DAS SL müssen in der integralen Form der Zusatzausbildung folgende Studienteile und Module absolviert werden:

- a. Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Kooperativer Schulführung (CAS KSF; Pflichtstudienteil). Die zu absolvierenden Module des CAS KSF werden in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen festgelegt.
- b. Diplomstudium DAS SL (Pflichtstudienteil). Das Diplomstudium besteht aus folgenden Modulen:
 - Modul 1: Führungsrolle und Innovation,
 - Modul 2: Betriebswirtschaft und Recht,
 - Modul 3: Personalmanagement,
 - Modul 4: Standortbestimmung und Persönlichkeitsbildung,
 - Modul 5: Diplomarbeit.

² Für den erfolgreichen Abschluss der Module des Diplomstudiums DAS SL werden ECTS-Punkte in folgendem Umfang vergeben:

- a. je 5 ECTS-Punkte für die Module 1 und 4,
- b. 2.5 ECTS-Punkte für das Modul 2,
- c. 2 ECTS-Punkte für das Modul 3 und
- d. 5.5 ECTS-Punkte für das Modul 5.

³ Für die Vergabe von ECTS-Punkten für den Pflichtstudienteil CAS KSF sind die entsprechenden Ausführungsbestimmungen massgebend

Art. 10 *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen eines Studienteils oder Moduls*

¹ Der Inhalt und die Lehrveranstaltungen der Studienteile CAS KSF und CAS FESL sind in den massgebenden Ausführungsbestimmungen festgelegt.

² Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen des Diplomstudiums DAS SL und des Upgrade-Moduls werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. *

Art. 11 *Leistungsnachweise*

¹ Die zu erbringenden Leistungsnachweise in den Studienteilen CAS KSF und CAS FESL sind in den massgebenden Ausführungsbestimmungen festgelegt.

² Im Diplomstudium DAS SL sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- a. in den Modulen 1 bis 3: Präsenznachweis,
- b. im Modul 4:
 - Durchführung und Dokumentation eines Interviews mit einer Führungsperson und
 - Durchführung eines Self-Assessments.
- c. im Modul 5: Diplomarbeit.

³ * Der Leistungsnachweis im Upgrade-Modul des Upgrade-Studienprogramms besteht aus der Diplomarbeit.

Art. 12 *Diplomarbeit*

¹ Die Diplomarbeit des DAS SL besteht aus der vertieften Auseinandersetzung mit einer aktuellen, praxisorientierten, führungsrelevanten Fragestellung aus dem Bereich der Schulleitung. Die Diplomarbeit ist im Rahmen des Kolloquiums zu präsentieren.

^{1bis} * Die Diplomarbeit des Upgrade-Studienprogramms besteht aus einem schriftlichen Portfolio zu einer persönlichen, im Kontext der beruflichen Tätigkeit stehenden Leitfrage.

² Die Diplomarbeit wird mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet.

Art. 13 *Präsenzpflicht und Absenzen*

¹ Für die Kontaktveranstaltungen eines Moduls besteht eine Präsenzpflicht von 80%.

² Wer die Präsenzpflicht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

³ Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflicht, gilt das Modul als nicht bestanden.

Art. 14 *Titel*

¹ Bei erfolgreichem Abschluss der Zusatzausbildung DAS SL lauten die verliehenen Titel:

- a. "Schulleiterin (EDK)" bzw. "Schulleiter (EDK)" und
- b. „Diploma of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Luzern in Schulleiterin oder Schulleiter“ (DAS PH Luzern). *

² Bei erfolgreichem Abschluss des Upgrade-Studienprogramms lautet der verliehene Titel „Diploma of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Luzern in Schulleiterin oder Schulleiter“ (DAS PH Luzern). *

IV. Schlussbestimmung

Art. 15 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend auf den 1. August 2015 in Kraft.

Anhang ... *

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
20.03.2016	01.08.2015 (rückwirkend)	Erlass	Erstfassung
---	01.09.2020	Anhang (Personalwechsel)	geändert
27.09.2022	01.10.2024	Anhang (Modulbeschreibungen werden getrennt von Ausführungsbestimmungen geführt)	aufgehoben
23.08.2024	01.10.2024	Art. 4 Abs. 1	geändert
23.08.2024	01.10.2024	Art. 4 Abs. 2; Art. 8 Abs. 1 ^{bis} ; Art. 8 Abs. 2 ^{bis} Art. 8a	eingefügt
23.08.2024	01.10.2024	Art. 10 Abs. 2	geändert
23.08.2024	01.10.2024	Art. 11 Abs. 3; Art. 12 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt
23.08.2024	01.10.2024	Art. 14 Abs. 1 und 2	geändert